



**MARKRANSTÄDT**

Mit Energie in die Zukunft.

## **Benutzerordnung der Stadtbibliothek Markranstädt**

Der Stadtrat der Stadt Markranstädt hat in seiner Sitzung am 02.11.2017 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Markranstädt mit Wirkung zum 01.01.2018 beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Stadtbibliothek Markranstädt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Markranstädt.
2. Mit dem Betreten der Bibliothek erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.
3. Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekanntgemacht.

### **§ 2 Benutzung**

1. Die Benutzung der Bibliothek ist jedermann gestattet. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokumentes an. Die Angaben zur Person werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzerordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt seine Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben. Der Benutzer hat Änderungen zu seiner Person unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen.
2. Entgelte für Jahreskarten, Versäumnisgebühren, Auslagenersatz sowie besondere Leistungen werden entsprechend der Gebührensatzung der Stadtbibliothek in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
3. Benutzer unter 16 Jahren benötigen die Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten. Durch seine Unterschrift verpflichtet sich der Erziehungsberechtigte, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen.
4. Nach Anmeldung erhält der Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bibliothek bleibt. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schaden, welchen infolge der Nichtanzeige durch den Nutzer entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz wird eine Gebühr erhoben.

### **§ 3 Ausleihe**

1. Medien werden nur unter Vorlage des Ausweises an den Benutzer ausgegeben. Als Medien gelten im Folgenden Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Tonträger und sonstige zur Ausleihe bestimmte Materialien.
2. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.
3. Die Leihfrist für Bücher und Zeitschriften beträgt vier Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden (z.B. bei vorbestellten Medien).



**MARKRANSTÄDT**

Mit Energie in die Zukunft.

4. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag (schriftlich, telefonisch, mündlich) verlängert werden, sofern keine Vorbestellungen vorliegen. Für DVDs, Blu-rays und Wii-Spiele wird die Leihfrist nicht verlängert.
5. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten und Mahngebühren zu erstatten.
6. Neben physisch verfügbaren Medien stehen virtuell verfügbare Medien zum Download zur Verfügung. Für das Angebot dieser „Onleihe“ gelten besondere Bestimmungen, die der „Benutzungsordnung Onleihe Leipziger Raum“ zu entnehmen sind.
7. Grundsätzlich gilt für alle Medien die Bringpflicht.

#### **§ 4 Vorbestellungen, Leihverkehr**

1. Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.
2. Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Medien können über Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden.

[Die entstehenden Kosten trägt der Benutzer (z.B. Porto für schriftliche Benachrichtigung)]

[Diesen Satz bitte entfernen]

#### **§ 5 Nutzung zusätzlicher Angebote**

##### *1. Internetnutzung*

- 1.1 Die Bibliothek ermöglicht den Zugang ins Internet über hauseigene Geräte. Dies kann von allen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen gültigen Personalausweis vorlegen können, genutzt werden. Für Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren wird eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten benötigt.
- 1.2. Es gelten die entsprechenden Schutzvorschriften im Straf- und Datenschutz sowie die Bestimmungen des Jugendschutzrechts. Die Einhaltung wird durch eine spezielle Filtersoftware überwacht.
- 1.3. Das Aufrufen von Seiten mit menschenfeindlichen, rassistischen, gewaltverherrlichenden oder pornographischen Inhalten ist untersagt.
- 1.4. Dokumente dürfen nur auf virengeprüfte Speichermedien und unter Berücksichtigung des Urheberrechts gespeichert werden. Das Herunterladen geschieht auf eigenes Risiko.
- 1.5. Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf den Internetarbeitsplätzen der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.
- 1.6. Veränderungen an der System- und Netzkonfiguration von Server und PC sowie das Herunterladen von geschützter Standardsoftware und Betriebssystemen sind nicht gestattet. Bei Missachtung behält sich die Bibliothek Schadensersatzansprüche und juristische Schritte vor.





**MARKRANSTÄDT**

Mit Energie in die Zukunft.

- 1.7. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Benutzer an Geräten, Dateien oder Datenträgern entstehen. Die Bibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang jederzeit und ohne technische Probleme gewährleistet ist.
- 1.8. Die Bibliothek haftet nicht für Inhalte, Verfügbarkeiten oder Qualitäten aufgerufener Seiten oder deren Folgen.
- 1.9. Verstöße gegen die Regeln können mit Zugangsverbot belegt werden.

## 2. Web-OPAC

- 2.1. Die Bibliothek ermöglicht den Zugang zu den Online-Diensten des Web-OPACs, der für die Benutzer auch außer Haus nutzbar ist.
- 2.2. Die Bibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Zugriff auf den Web-OPAC jederzeit und ohne technische Probleme gewährleistet ist.

## § 6 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.

Rauchen, Essen und Trinken ist in der Bibliothek nicht gestattet.

[Taschen und andere mitgebrachte Dinge sind in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.]

[Diesen Satz bitte entfernen, es gibt keine Taschenschränke mehr]

2. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
3. Das Hausrecht nimmt der Leiter der Bibliothek oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter wahr.

## § 7 Ausschluß von der Bibliotheksbenutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Markranstädt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.07.1995 außer Kraft.

Markranstädt, den 03.11.2017

Spiske  
Bürgermeister

